

**1. Geltung** : Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch für zukünftige Lieferungen. Den Bedingungen des Auftraggebers (= AG) wird ausdrücklich widersprochen. Ausnahmen im konkreten Vertrag müssen ausdrücklich schriftlich von uns anerkannt werden. Selbst wenn AG durch übersenden seiner Einkaufsbedingungen widerspricht, gelten spätest. zum Zeitpunkt der Annahme der Ware ausschließl. unsere Bedingungen als anerkannt, auch der erweiterten Eigentumsvorbehalte, Pos10.

**2. Vertragsinhalt** : Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Die Gebundenheit BGB § 145 ist ausgeschlossen. Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung mit mind. einer Unterschrift oder Übersendung der Ware und der Rechnung bindend richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. Proben und Muster sind nur orientierend und können selbst erheblich abweichen. Sie bleiben unser Eigentum. Auch soweit wir Ware in nicht üblichen Maßen liefern, handelt es sich um vertretbare Sachen, die wir nicht für ein bestimmtes Gewerk anpreisen, selbst wenn uns vor Auftragserteilung bereits der endgültige Verwendungszweck mitgeteilt worden sein sollte. Planungs-, Beratungs-, Verarbeitungs- oder andere Vorschläge sind immer unverbindlich. Auch insoweit gilt stets Kaufvertragsrecht nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen. AG ist in jedem Fall verpflichtet, die Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck selbst zu prüfen, ggf. unter Einbeziehung eines Fachingenieurs. Eine Übertragung dieser Pflicht auf uns durch Einkaufs- oder Vertragsbedingungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Unterlässt er die Prüfung, entfällt für uns jegliche Haftung. Mündliche Auskünfte, die in Prospekten, Preislisten, Rundschreiben, Anleitungen, Datenblättern, homepage enthaltenen Angaben sind unverbindlich. Der Weiterverkauf unserer Ware ist auf das Inland beschränkt, für eine Ausfuhr bedarf es unserer schriftlichen Zustimmung.

**3. Preise und Nebenkosten** : Alle Preise sind in Euro ab Werk oder Lager, ausschl. Verpackungs- und Frachtkosten zzl. Mst., basierend auf den am Angebotstag gültigen Einkaufspreisen, Fracht- und sonstigen Kosten; erhöhen sich diese bis zum Liefertag, gehen die Erhöhungen zu Lasten des AG. Berechnet werden die am Tag der Lieferung gültigen Preise gem. Preisliste, ausgenommen sind Nachlässe wie z.B. Rabattgewährung. Diese oder Festpreise müssen ausdrücklich und immer schriftlich vereinbart sein. Sollte frachtfreie Lieferung vereinbart werden, sind die durch die Logistik entstehenden Kosten vom AG zu erstatten. Bei Auftragserteilung unter EUR 200 ist vereinbart, daß wir pauschal EUR 200 zzl. Mst berechnen. Jede Lieferung ist ein Geschäft für sich. Bei Folgeaufträgen sind wir nicht an Preise und Konditionen der Vorlieferung gebunden.

**4. Bezahlung** : Unsere Rechnungen sind sofort drei Werktage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Wenn Skonto vereinbart wird, der sich nur auf den Warenwert ohne Fracht- und Verpackungskosten bezieht, muß der Zahlungseingang innerhalb 8 Tagen erfolgt sein. Vereinbaren wir mit AG, durch Bankeinzugsermächtigung den Rechnungsbetrag abbuchen zu lassen, endet das Widerspruchsrecht spätestens am 42. Tag nach Liefertag. Dies Verfahren darf vom AG nicht sinnenfremd durch Durchsetzung evtl. Forderungen an uns missbraucht werden. Zahlung per Wechsel oder Scheck sind nicht vereinbart, nehmen wir sie an, erfolgt die Annahme erfüllungshalber. Kosten hieraus muß AG innerhalb 1 Woche erstatten. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist zahlt AG vom Fälligkeitstag Zinsen in Höhe des banküblichen Sollzinssatzes für Kontokorrentkredite, mind. 7,5 % p.a., zzl. der Spesen und Kosten, gleichzeitig haben wir das Recht, für weitere Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen, oder bei Ablehnen dieses Verlangens ohne Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und entstehende Schaden geltend zu machen.

**5. Lieferzeit und Abnahme** : Lieferfristen und vereinbarte Termine gelten nur annähernd, sie sind mit der Meldung der Verladebereitschaft ab Verladeort erfüllt. Sind Lieferfristen vereinbart, gelten 14 Tage Überschreitung als eingehalten. Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten immer vorbehaltlich der Liefermöglichkeiten. Bei Lieferverzögerung oder Nichtlieferung hat AG das Recht zum Vertragsrücktritt, nachdem er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Unsere Lieferpflicht ruht, solange AG mit einer fälligen Zahlung im Rückstand ist. Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und durch die die Lieferung der verkauften Ware unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert ist, wie Produktionsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von Lieferanten, Rohstoff, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Logistikstörungen, behördliche Verfügungen, Aufstände, Krieg, Fälle höherer Gewalt befreien uns von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne daß hieraus Ansprüche hergeleitet werden können.

**6. Lieferung und Versand** : Wir liefern unverpackt ab Werk oder Lager. Wir behalten uns eine Mehr- oder Minderlieferung und -berechnung bis zur vollen Verpackungseinheit und von bis 10 % vor, ebenso Teillieferungen. Eventuelle Verpackungen nehmen wir auf ausdrücklichen oder aber stillschweigenden, für uns erkennbaren Wunsch des AG als Verkaufsverpackung vor; für die Entsorgung ist ausschließlich der AG unter eigener Kostentragung zuständig. Sind wir rechtlich zur Rücknahme verpflichtet, die 4 Wochen nach Lieferung endet, hat AG diese kostenfrei und unverändert an die von uns zu bezeichnende Empfangsstelle zu bringen. Wünscht der AG, daß wir für ihn die Organisation des Transportes übernehmen, überlässt er uns die Wahl des Versandweges und Transportmittels. Mit unbeanstandeten Übergabe an den Spediteur, Frachtführer, Abholer o.ä., spätestens zum Zeitpunkt, an dem die Ware das Werk oder Lager verläßt, geht die Gefahr - auch bei Lieferung frei Bestimmungsort - auf den AG über; wir schließen keine Transportversicherung ab. Alle mit dem Transport in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der AG. Sollten wir für den AG Transportaufgaben an den Frachtführer weitergeben, tragen wir auf keinen Fall das damit verbundene Risiko wie z.B. pünktliches Eintreffen der Ware. Auf Verlangen treten wir eventuelle Ansprüche gegen Dritte an den AG ab. Sollte uns trotz allem Kundenservice eine Schuld treffen, begrenzt sich der Schadenersatz für die Ware auf den Warenwert, für das Timing auf die Höhe der Frachtkosten. Mehrkosten, die durch Änderungswünsche des AG verursacht werden, für Menge, Qualität, Versandart, -zeit gehen zu Lasten AG. Eine Gewähr ist nicht möglich. Bestellt AG zu Fixtermen, ist dies nicht im Sinne § 361 BGB vereinbart sondern entsprechend unseren Bedingungen Pos 5. Jede Teillieferung ist ein Geschäft für sich. Verladefähig gemeldete Ware muß der AG sofort übernehmen, sie wird sonst auf Kosten des AG gelagert und berechnet. Bei Überschreitung des Kreditlimits sind wir berechtigt, vor weiteren Lieferungen Vorkasse zu verlangen. Rücknahme verkaufter Ware ist ausgeschlossen. Sofern wir uns zu einer Rücknahme entscheiden, reduziert sich die Gutschrift um mind. 30 % des Warenwertes

**7. Abnahmeverweigerung** : Verweigert der AG die Warenannahme, können wir nach einer angemessenen Fristsetzung nach unserer Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, mind. 30 % des Kaufpreises.

**8. Mängelrüge und Gewährleistung** : AG hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Ordnungsmäßigkeit und Geeignetheit zu untersuchen und eine Schlecht- Falsch-, oder Mehr-/Minderlieferung unverzüglich und schriftlich spätestens jedoch innerhalb 3 Tagen zu reklamieren, immer jedoch vor Be- oder Verarbeitung oder Weiterverkauf. Bei begründeter Rüge tauschen wir entweder die Ware um und, falls es uns nicht möglich ist, erstatten wir den bezahlten Rechnungswert oder erstatten den Minderwert. Für den Fall, daß ein Schadenersatz wegen Nichterfüllens verlangt werden könnte, ist unsere Haftung in der Höhe begrenzt bei leichter Fahrlässigkeit und fehlerhaftem Verschulden auf das Zweifache, sonst auf das Vierfache des bezahlten Netto-Warenwertes. Für Schäden, die aus dem Nichtbeachten materialspezifischer Eigenschaften stammen, haften nicht wir. Farbabweichungen oder als 2. Wahl bezeichnete Ware sind kein Mängelrüge-Grund. Sämtliche AG-Ansprüche an uns verjähren spätestens nach 6 Monaten ab Gefährübergang, BGB § 477.1. Für die Handelsware haften wir nur in dem Rahmen soweit AG seine Gewährleistungs-Ansprüche gegen den Lieferanten der Handelsware nachweislich nicht durchsetzen konnte. AG nimmt die Abtretung dieser Ansprüche hiermit an. Für uns gilt die Händlerhaftung. Für die technischen Bedingungen gelten die "Verkaufsbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie...", "GKV Prüf- und Bewertungsklausel", Bedingungen der GSH eV. und des Industrieverbandes Hartschaum ev., Bedingungen des jeweiligen Vorlieferanten als Produzenten und Lieferer für Mineral- und Glasfaser-, Alu-, EPS-, PE-, PES-, PP-, Kautschukprodukten in der jeweils gültigen Fassung. Im Streitfall entscheiden über behauptete Mängel ausschließlich Amtliche Prüfinstitute, deren Anschriften für die jeweiligen Produkte in den jeweiligen Prüf-Zeugnissen stehen. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Teil.

**9. Haftungsbegrenzung** : Generell ist die Haftung ausgeschlossen für bei Vertragsabschluß oder bei Pflichtverletzung nicht vorhersehbarer Schäden, die dem Herrschafts- bzw. Risikobereich des AG zuzurechnen sind, insbesondere die Haftung für Folgeschäden. AG-Ansprüche auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens incl. Begleit- und Folgeschadens gegen uns, unseren Angestellten oder anderen Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, ausgenommen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere für Ersatzansprüche aus Produkthaftung. Eine etwaige Ersatzpflicht ist auf solche Schäden begrenzt, die als mögliche Folge der zum Ersatz verpflichtenden Handlung vorhersehbar waren.

**10. Eigentumsvorbehalt** : Von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher, auch zukünftiger Ansprüche unser Eigentum (Vorbehaltsware). Be- und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns im Sinne BGB § 950. Wir werden damit Mit-/Eigentümer an der hergestellten Sache, anteilmäßig. Eine Verbindlichkeit hieraus entsteht für uns nicht. Erlischt bei Vermischung oder Verbund mit anderen Gegenständen unser Eigentum an der Vorbehaltsware, wird jetzt vereinbart, daß AG-Eigentum anteilig auf uns übergeht und AG die dann ebenfalls Vorbehaltsware für uns unentgeltlich verwahrt. Verkauft AG diese Vorbehaltsware, tritt er diese Forderungen an uns in voller Höhe ab. Kommt AG uns gegenüber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt vom Drittschuldner nach Information über die Abtretung Zahlung zu verlangen. Wir können stets zu einer allgemeinen Besichtigung der Eigentumsware Zutritt verlangen. Eine Einschränkung des erweiterten Eigentumsvorbehalts durch AG wird nicht angenommen. AG verzichtet auf Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

**11. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand** : Es wird das in Deutschland geltende Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Haager Kaufrechts (EKG/EAG) und des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) vereinbart. Erfüllungsort ist der Übergabeort der Ware (Pos.6), Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für Windeck zuständige Gericht, wenn der Lieferant der Handelsware für Erfüllungsort und Gerichtsstand nicht andere Orte vorschreibt.

**12. Nichtigkeit einzelner Klausel** : Sind / werden einzelne dieser Bedingungen ungültig, berührt dies nicht die übrigen.